

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Planung nachhaltiger Gebäude, M.Sc.
Hochschule:	Berliner Hochschule für Technik
Standort:	Berlin
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Erste Behandlung

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium gem. § 14 BlnStudAkkV erneut geprüft und ist zu folgender Einschätzung gelangt: Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung des Gutachtergremiums, das im

Gutachten auf eine auffällig hohe Schwundquote hinweist und korrekterweise schlussfolgert, dass "weitere Bemühungen zur Ergründung der Ursachen [...] als sinnvoll erachtet [werden], um adäquate Maßnahmen einleiten zu können."

Aus den Ausführungen im Gutachten ist deutlich geworden, dass die bisherigen Maßnahmen zur Überwachung des Studienerfolges nicht ausreichend sind und somit das Kriterium als nicht erfüllt anzusehen ist. Der Akkreditierungsrat hat daher in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule legt ein Konzept zur Ermittlung von Ursachen für die hohe Schwundquote und die langen Studiendauern vor. Dadurch soll die Hochschule in der Lage sein, potentielle Missstände zu identifizieren und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten."

Zweite Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 BlnStudAkkV bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme setzt sich die Hochschule umfassend mit möglichen Ursachen für die auffällig hohe Schwundquote sowie lange Studiendauern auseinander, wobei auch Vergleiche mit allgemeinen und studiengangübergreifenden Untersuchungen zu dieser Thematik herangezogen werden. Angeführt als Gründe für lange Studiendauern werden insbesondere die häufige Berufstätigkeit der Studierenden neben dem Studium, Auslandsaufenthalte, die hohen Leistungsanforderungen im Studium sowie der jährliche Turnus der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Für die Abbruchquoten werden als Begründung vornehmlich unpassende Vorqualifikationen, falsche Vorstellungen vom Studium, die unzureichende Betreuung im Studium sowie erneut die Leistungsanforderungen genannt. An mehreren Stellen wird dabei auch auf angedachte bzw. bereits realisierte Maßnahmen eingegangen, um Verzögerungen im Studium sowie hohen Abbruchquoten entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der Problematiken der Betreuung im Studium oder falschen Erwartungen seitens der Studierenden im Vorfeld.

Der Akkreditierungsrat kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zur Einschätzung, dass die durch die ursprünglich avisierte Auflage intendierte Auseinandersetzung mit den auffälligen Studiendauern sowie Abbruchquoten bereits erfolgt ist und Ansätze für zielführende Abhilfemaßnahmen erkennbar sind. Daher verzichtet der Akkreditierungsrat auf das Aussprechen einer Auflage.

